



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 24.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 24.03.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004946

Publizierende Stelle
Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Luzerner Kantonalbank AG

Betroffene Organisation:
Luzerner Kantonalbank AG
CHE-105.845.092
Pilatusstrasse 12
6003 Luzern

Angaben zur Generalversammlung:
17.04.2023, 18:00 Uhr, Messe Luzern

Einladungstext/Traktanden:

1. Lagebericht sowie Konzern- und Stammhausrechnung 2022
2. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
4. Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Festlegung der Dividende
5. Generelle Statutenänderung
6. Aktiensplit und ordentliche Kapitalerhöhung
7. Wahlen des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Man beachte die ausführliche Einladung mit Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates im angefügten PDF-Dokument.

Einladung

Ordentliche Generalversammlung der Luzerner Kantonalbank AG
Montag, 17. April 2023, Messe Luzern

Programm

| | |
|---------------|---|
| 16.45 Uhr | Türöffnung |
| 18.00 Uhr | Begrüssung durch Verwaltungsratspräsident Markus Hongler Ordentliche Generalversammlung gemäss Traktanden Orientierung zu den Geschäftsjahren 2022 und 2023 durch CEO Daniel Salzmann |
| ca. 19.45 Uhr | Nachtessen |
| 22.00 Uhr | Ende Ausschank an der Bar |
| ca. 22.00 Uhr | Rückfahrt der Cars |
| ca. 22.30 Uhr | Ende der Veranstaltung |

Traktanden

1. Lagebericht sowie Konzern- und Stammhausrechnung 2022
2. Vergütungen
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
4. Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Festlegung der Dividende
5. Generelle Statutenänderung
6. Aktiensplit und ordentliche Kapitalerhöhung
7. Wahlen

Luzern, 10. März 2023
Luzerner Kantonalbank AG



Markus Hongler
Präsident des Verwaltungsrates



Rahel Reichlin
Sekretär des Verwaltungsrates

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Der Wortlaut der Anträge sowie die Neuerungen in den Statuten sind jeweils in blauer Farbe dargestellt.

1. Lagebericht sowie Konzern- und Stammhausrechnung 2022

Hinweis: Die Genehmigung durch die Aktionärinnen und Aktionäre stützt sich auf Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR sowie Art. 10 lit. f. der Statuten der LUKB. Die PricewaterhouseCoopers AG als gesetzliche und von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Konzern- und die Stammhausrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen. [Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Konzern- und Stammhausrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.](#)

2. Vergütungen

Gemäss dem überarbeiteten Vergütungsreglement der Geschäftsleitung 2022 bleibt die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (Basisvergütung, variable Vergütung, Personalnebenkosten) weiterhin auf 5 350 000 Franken limitiert. Der Verwaltungsrat hat am 27. Oktober 2022 beschlossen, analog des generellen Vergütungssystems der Mitarbeitenden, künftig auch für die Geschäftsleitung einen Teil der variablen Vergütungskomponenten in die Basisvergütung zu überführen. Entsprechend erhöht sich die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 gegenüber der bisherigen Lösung. Im Gegenzug wird zukünftig die variable Vergütung tiefer sein (erstmaliger Beschluss Generalversammlung 2024).

Ausführliche Informationen zu den Vergütungen finden Sie ab Seite 64 in dieser Broschüre, im Kapitel «Vergütungsbericht» im Geschäftsbericht 2022 sowie online unter lukb.ch/finanzinformationen.

Hinweis: Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 10 lit. g. der Statuten der LUKB sowie in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen übermässige Vergütungen (ehem. VegüV), die mit der Aktienrechtsrevision neu in Art. 735 ff. OR überführt wurden.

2.1 Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, die Auszahlung der Gesamtvergütung von 877 043 Franken an die Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Personalnebenkosten von 62 043 Franken) für die abgelaufene Wahlperiode GV 2022 bis GV 2023 zu genehmigen.

2.2 Variable Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total 2 098 475 Franken für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

2.3 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 von maximal 3 700 000 Franken zu genehmigen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Hinweis: Die Entlastung ist eine Kompetenz der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Festlegung der Dividende

| | in Franken |
|---|--------------------|
| Jahresgewinn Stammhaus | 235 645 432 |
| + Gewinnvortrag Vorjahr | 831 259 |
| Bilanzgewinn 2022 zur Verfügung der Generalversammlung | 236 476 691 |

Die beantragte Dividende von 12.50 Franken brutto pro Aktie ergibt eine Ausschüttungsquote (Payout Ratio) von 42.2 %. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 19. April 2023. Ab dem 20. April 2023 werden die Aktien Ex-Dividende gehandelt. Die Gutschrift nach Abzug von 35 % Verrechnungssteuer erfolgt am 24. April 2023. Für Aktien, die sich zum Auszahlungszeitpunkt im Eigentum der LUKB befinden, wird keine Dividende ausgerichtet. Damit kann sich der ausgewiesene Ausschüttungsbetrag entsprechend noch reduzieren.

Hinweis: Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der Dividende basieren auf dem von der Revisionsstelle geprüften Gewinnverwendungsvorschlag, wie er im Geschäftsbericht enthalten ist. Die Generalversammlung ist gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 10 lit. f. der Statuten der LUKB zuständig für die Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinns und der Ausschüttung der Dividende.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 wie folgt zu verwenden:

| | in Franken |
|---|--------------------|
| Zuweisung an Gesetzliche Gewinnreserve | 10 000 000 |
| Zuweisung an Freiwillige Gewinnreserven | 120 000 000 |
| Dividende 12.50 Franken je Aktie | 106 250 000 |
| Gewinnvortrag auf neue Rechnung | 226 691 |
| Total Gewinnverwendung | 236 476 691 |

5. Generelle Statutenänderung

Am 1. Januar 2023 sind zahlreiche Neuerungen im Aktienrecht in Kraft getreten. Die Hauptziele der Aktienrechtsrevision waren unter anderem die Verbesserung der Corporate Governance, die Stärkung der Aktionärsrechte und die Modernisierung der Generalversammlung. Vor diesem Hintergrund hat die LUKB ihre Statuten überarbeitet.

Die Überarbeitung beinhaltet generell:

- Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsrevision
- Die Streichung historischer Artikel (betrifft Artikel 33, 34 und auch den Hinweis am Schluss der Statuten, wonach der Grosse Rat des Kantons Luzern im Jahr 2000 die Statuten im Zuge der damaligen Umwandlung der LUKB zur heutigen Aktiengesellschaft genehmigt hat).
- Anpassung der Statuten an die Praxis
- Anpassungen von Artikel- und/oder Absatznummern oder Litera ohne inhaltliche Änderungen
- Die Streichung aller Fussnoten: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden in den neuen Statuten bei allen Artikeln die Fussnoten gelöscht. Die Fussnoten enthielten nicht notwendige Hinweise auf Änderungs- respektive Genehmigungsdaten.

Hinweise: Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und das Handelsregister des Kantons Luzern haben die nachfolgenden Änderungen vorgeprüft und für genehmigungsfähig bzw. im Handelsregister eintragungsfähig befunden. Die Generalversammlung ist gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR und Art. 10 lit. a. der Statuten der LUKB zuständig für die Genehmigung von Statutenänderungen.

Nachfolgend werden die beantragten generellen Statutenänderungen in den einzelnen Artikeln erläutert. Der aktuell geltenden Bestimmung ist jeweils der revidierte Text gegenübergestellt. [Neuerungen sind wie auf Seite 9 erwähnt in blauer Schrift dargestellt.](#) Die Statutenanpassungen sind thematisch in drei Gruppen zusammengefasst:

- 5.1 Aktien, Übertragung von Aktien, Schlussbestimmungen
- 5.2 Aktionärsrechte, Generalversammlung, Reserven, Publikationsorgan und Mitteilungen
- 5.3 Verwaltungsrat, Vergütung, Mandate ausserhalb des Konzerns

Über die Gruppen wird jeweils einzeln abgestimmt.

Im Übrigen bleiben die Statuten unverändert. Die aktuellen Statuten sind unter lukb.ch/statuten abrufbar.

5.1 Aktien, Übertragung von Aktien, Schlussbestimmungen

[Der Verwaltungsrat beantragt, unter Verzicht auf eine artikelweise Beratung die Statutenbestimmungen in Artikel 3, 6, 8, 33 und 34 - wie in der Einladung zur Generalversammlung dargelegt - generell zu revidieren sowie alle Fussnoten in den Statuten und die Hinweise am Schluss der Statuten zu löschen.](#)

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---------------------------------|--|---|
| Artikel 3: Aktienkapital | | |
| | ² Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden. | Absatz entfällt. Die Ausgabe von Inhaberaktien bestimmt sich nach dem Gesetz. |
| Absatz ³ | Absatz ² | Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|--|---|
| Artikel 6: Übertragung von Namenaktien | | |
| ² Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung einer Erwerberin oder eines Erwerbers als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen: | ² Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung einer Erwerberin oder eines Erwerbers als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen: | Keine inhaltliche Änderung. Aufnahme zur besseren Lesbarkeit. |
| a. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt; in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als Aktionärin oder Aktionär gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) handeln, als einzelne Aktionärin oder einzelner Aktionär; die Begrenzung auf 10 Prozent gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind; | a. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt; | Neue Positionierung der restlichen Bestimmungen in Absatz 3 (siehe weiter unten). |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|--|---|
| b. wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind; | b. wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind (z.B., wenn die gesuchstellende Person ein Nominee ist), dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie oder er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt; | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| | ³ Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen und auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden. In Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als Aktionärin oder Aktionär gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) handeln, als einzelne Aktionärin oder einzelner Aktionär. | Vormals Absatz 2 lit. a. Neue Positionierung. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|--|--|
| Artikel 6: Übertragung von Namenaktien | | |
| Absatz ³ | Absatz ⁴ | Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung. |
| Artikel 8: Bezugsrecht | | |
| ³ Der Verwaltungsrat legt die Ausgabe mit Zahlungsbedingungen fest und gibt sie den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis, sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde. Das Bezugsrecht erlischt für jene Aktionärinnen und Aktionäre, welche innert der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist nicht davon Gebrauch machen oder die Einzahlungen auf ihre Aktien nicht leisten. Vorbehalten bleibt Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 8 OR. | ³ Der Verwaltungsrat legt die Ausgabe mit Zahlungsbedingungen fest und gibt sie den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis, sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde. Das Bezugsrecht erlischt für jene Aktionärinnen und Aktionäre, welche innert der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist nicht davon Gebrauch machen oder die Einzahlungen auf ihre Aktien nicht leisten. Vorbehalten bleibt Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 9 OR. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| Artikel 33: Schlussbestimmungen | | |
| ¹ Den Verwaltungsrätinnen und -räten wird die Mitgliedschaft im Bankrat der Luzerner Kantonalbank nicht an die Amtsdauer gemäss Artikel 17 Absatz 5 an gerechnet. | | Historischer Artikel aus Rechtsformänderung, hat heute keine Relevanz mehr und kann ersatzlos gestrichen werden. |
| ² Der erste Verwaltungsrat wird für den Zeitraum bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung gewählt. | | |
| Artikel 34: Schlussbestimmungen | | |
| Diese Statuten treten auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft in Kraft. | | Historischer Artikel aus Rechtsformänderung, hat heute keine Relevanz mehr und kann ersatzlos gestrichen werden. |

5.2 Aktionärsrechte, Generalversammlung, Reserven, Publikationsorgan und Mitteilungen

Der Verwaltungsrat beantragt, unter Verzicht auf eine artikelweise Beratung die Statutenbestimmungen in Artikel 10 bis 16, 28, 29, 31 und 32 wie in der Einladung zur Generalversammlung dargelegt generell zu revidieren.

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|---|---|
| Artikel 10: Befugnisse der Generalversammlung | | |
| ² Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: | ² Ihr stehen die unübertragbaren Befugnisse, insbesondere gemäss Artikel 698 OR , zu: | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| a. Festsetzung und Änderung der Statuten; | a. Festsetzung und Änderung der Statuten; | |
| b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates; | b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates; | |
| c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses; | c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses; | |
| d. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; | d. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; | |
| e. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle, | e. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle; | |
| f. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; | f. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung; | |
| g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; | g. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; | |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|--|-----------|
| Artikel 10: Befugnisse der Generalversammlung | | |
| h. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; | h. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; | |
| i. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft; | i. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; | |
| j. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. | j. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; | |
| | k. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; | |
| | l. Genehmigung des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR; | |
| | m. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft; | |
| | n. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. | |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|--|--|
| Artikel 11: Einberufung der Generalversammlung | | |
| ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. | ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| ⁴ Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 200 000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. | ⁴ Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.1 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie können zudem verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht, das eine Schwelle von 0.5 Prozent vorsieht. Die LUKB beantragt allerdings eine Herabsetzung dieser Schwelle auf 0.1 Prozent zugunsten der Aktionärinnen und Aktionäre. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|--|--|
| Artikel 11: Einberufung der Generalversammlung | | |
| ⁵ Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens 200 000 Franken zu erfolgen. [...] | ⁵ Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen oder um Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft, die 0.1 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen entsprechen , zu erfolgen. [...] | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht und Folge aus angepasstem Absatz 4. |
| ⁶ Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen. | ⁶ Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge bzw. das Begehren um Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand sind dem Verwaltungsrat spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung oder innert der von der Gesellschaft publizierten Frist mitzuteilen. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. Die LUKB kann bei Bedarf eine kürzere Frist publizieren. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|---|---|
| Artikel 12: Einberufungsverfahren | | |
| ¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre müssen überdies durch Brief eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen. | ¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung gemäss Artikel 31 dieser Statuten . Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum, Art, Beginn , der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags innerhalb eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und des Namens und der Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters erfolgen. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. Die individuelle Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären richtet sich nach Artikel 31 Absatz 3 der Statuten und kann auch elektronisch erfolgen. |
| ² In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jeder Aktionärin und jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. | ² Geschäftsbericht und Revisionsbericht sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR werden den Aktionärinnen und Aktionären spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht . | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|--|---|
| Artikel 12: Einberufungsverfahren | | |
| ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Hingegen bedarf es zum Stellen von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung. | ³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle . | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| Artikel 13: Stimmrecht, Vertretung von Aktien | | |
| ³ Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. | ³ Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht , oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einer Aktionärin oder einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. Die Mehrfachvertretung einer Aktionärin oder eines Aktionärs soll nicht möglich sein. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|---|--|
| Artikel 14: Abstimmungen und Wahlen | | |
| ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. | ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. | Streichung der beiden Wörter «einfachen» und «entsprechend» für eine verständlichere Formulierung. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|--|---|
| Artikel 15: Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse | | |
| Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte: a. die Änderung des Gesellschaftszweckes; b. die Einführung von Stimmrechtsaktien; c. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; d. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; e. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; f. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; g. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und h. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. | Die nachfolgenden Beschlüsse der Generalversammlung sowie insbesondere diejenigen gemäss Artikel 704 OR bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte: a. die Änderung des Gesellschaftszweckes; b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist; c. die Einführung von Stimmrechtsaktien; d. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; e. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934; f. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; g. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; h. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; i. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|---|--|
| Artikel 16: Vorsitz und Organisation | | |
| ² Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Sie oder er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten. | ² Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung und hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich oder angemessen sind. | Diese Anpassung ermöglicht die Delegation der Resultatbekanntgabe. |
| ³ Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Aktionärinnen oder Aktionären sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll der Generalversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen. | ³ Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählerin oder den Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll der Generalversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen. | Die Stimmzählerin muss nicht mehr Aktionärin, der Stimmzähler muss nicht mehr Aktionär sein. |
| | ⁴ Eine Generalversammlung kann in ausserordentlichen Situationen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (z.B. während einer Epidemie oder Pandemie, einem direkten oder indirekten Verbot zur Durchführung von Generalversammlungen mit Tagungsort, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen oder anderen Fällen höherer Gewalt). Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht mit Beschränkung auf ausserordentliche Situationen. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|---|--|
| Artikel 28: Geschäftsjahr, Bilanzierungsgrundsätze | | |
| ² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufgestellt. | ² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Bankengesetzes vom 8. November 1934 aufgestellt. | Bezeichnung des Gesetzes wie in Artikel 15 lit. e Statuten. |
| Artikel 29: Verwendung des Bilanzgewinns, Reserven | | |
| ¹ Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 Prozent den allgemeinen gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben. | ¹ Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| Artikel 31 | neu Artikel 30 | Neue Artikelnummer ohne inhaltliche Veränderung. |
| Artikel 32 | neu Artikel 31 | Neue Artikelnummer. |
| ³ Mitteilungen an die Namenaktionärinnen und -aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. | ³ Mitteilungen an die Namenaktionärinnen und -aktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Brief an die der Gesellschaft zuletzt gemeldeten Adresse, durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht und zwecks flexiblerer Kommunikation. |

5.3 Verwaltungsrat, Vergütung, Mandate ausserhalb des Konzerns

Der Verwaltungsrat beantragt, unter Verzicht auf eine artikelweise Beratung die Statutenbestimmungen in Artikel 18 bis 21, 24 und 30 wie in der Einladung zur Generalversammlung dargelegt generell zu revidieren.

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|--|---|
| Artikel 18: Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates | | |
| ¹ Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben: [...] h. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse; i. Benachrichtigung der Richterinnen oder des Richters im Fall der Überschuldung; [...] | ¹ Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben: [...] h. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse; i. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung; [...] | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|---|--|
| Artikel 18: Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates | | |
| ⁴ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. | ⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck . Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| ⁵ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen. | ⁵ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, Stiftungen und Familienstiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck sowie Personalfürsorgestiftungen . | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| Artikel 19: Einberufung und Beschlüsse | | |
| | ² Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen: a. an einer Sitzung mit Tagungsort; b. unter Verwendung elektronischer Mittel; c. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Festlegung des Verwaltungsrates. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. Die physische Durchführung von Sitzungen bleibt der Regelfall. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|--|---|
| Artikel 19: Einberufung und Beschlüsse | | |
| Absatz ² | Absatz ³ | Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung. |
| Absatz ³ | Absatz ⁴ | Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung. |
| ⁴ Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telegramm, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat. | ⁵ Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst. | Anpassung aufgrund des neuen Absatzes 2. |
| Absatz ⁵ | Absatz ⁶ | Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung. |
| Absatz ⁶ | Absatz ⁷ | Neue Absatznummer ohne inhaltliche Veränderung. |
| Artikel 20: Zeichnungsberechtigung | | |
| Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung. | Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Erteilung der Zeichnungsberechtigung der ihm nicht direkt unterstellten Personen kann er nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an die Geschäftsleitung übertragen. | Zulässige Delegation gemäss Handelsregister Luzern. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|---|---|---|
| Artikel 21: Vergütung | | |
| ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt. | ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates können Verträge über deren Vergütung abgeschlossen werden. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. | Die Regelung von Spesen in Statuten ist nicht typisch. Massgebend ist insbesondere das Ruling der Steuerbehörde. Die zweite Anpassung erfolgt im Sinne der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV), die in das neue Aktienrecht überführt wurde. |
| ⁵ Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden. | ⁵ Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon sowie sonstige gemäss Gesetz unzulässige Vergütungen. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| Artikel 24: Organisation | | |
| ⁷ Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung. | ⁷ Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat das weitere Vorgehen. Er kann eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung unterbreiten oder die (maximalen) Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|---|---|
| Artikel 24: Organisation | | |
| ⁸ Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. | ⁸ Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt , für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| ¹⁰ Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden. | ¹⁰ Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon sowie sonstige gemäss Gesetz unzulässige Vergütungen. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| ¹⁴ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. | ¹⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|---|--|
| Artikel 24: Organisation | | |
| ¹⁵ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen. | ¹⁵ Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, Stiftungen und Familienstiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck sowie Personalfürsorgestiftungen. | Anpassung gemäss revidiertem Aktienrecht. |
| Artikel 30: Verlust eines Teils des Aktienkapitals | | |
| Ergibt sich aus der Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals sowie der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmaßnahmen zu beantragen. | | Artikel ersatzlos gestrichen. Die Pflichten des Verwaltungsrates im Falle einer Unterbilanz und anderen Situationen sind im Gesetz geregelt und wurden im neuen Aktienrecht angepasst. |

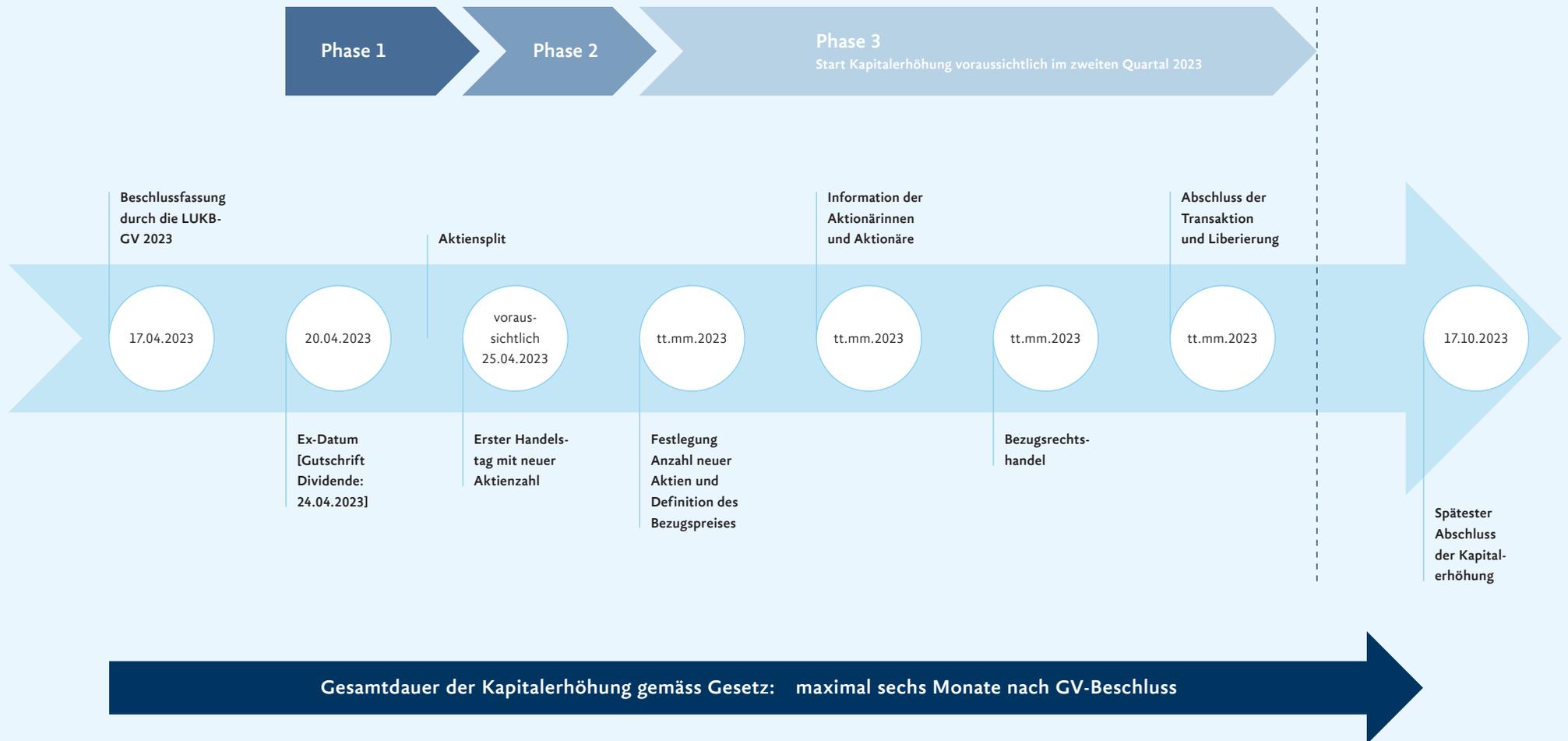
6. Aktiensplit und ordentliche Kapitalerhöhung

Die LUKB plant eine Kapitalerhöhung, deren Bruttoerlös maximal 500 Millionen Franken betragen soll. Mit der Kapitalerhöhung will die LUKB das Fundament für die erfolgreiche Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells legen, nachhaltiges Wachstum erzielen und gleichzeitig die langfristige Handlungsfreiheit bei steigenden Eigenmittelanforderungen sichern. Bei Genehmigung der ordentlichen Kapitalerhöhung plant die LUKB, ihre finanziellen Strategieziele bis zum Ende der aktuell laufenden Strategieperiode im Jahr 2025 zu erhöhen.

Der Ablauf der ordentlichen Kapitalerhöhung ist von Gesetzes wegen auf die Dauer von sechs Monaten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 17. April 2023 beschränkt und ist wie folgt vorgesehen:

Nach dem Handel der LUKB-Aktien Ex-Datum am 20. April 2023 und der erfolgten Dividendenausschüttung am 24. April 2023 ist der Vollzug des Aktiensplits im Verhältnis 1:5 geplant. Anschliessend soll die ordentliche Kapitalerhöhung bei Zustimmung der Generalversammlung noch im zweiten Quartal 2023 umgesetzt werden, sofern es die Marktsituation zulässt.

Geplanter Ablauf der ordentlichen Kapitalerhöhung



Die Generalversammlung stimmt über den Aktiensplit (6.1) und die ordentliche Kapitalerhöhung (6.2) jeweils separat ab.

6.1 Aktiensplit und Statutenanpassung

Die LUKB hat letztmals im Jahr 2001 einen Split im Verhältnis 1:5 vorgenommen. Damals wurde der Nennwert der gehandelten Partizipations-scheine von 250 Franken auf 50 Franken reduziert, was eine entspre-chende Veränderung des Partizipationsschein-Kurses von 750 Franken auf 150 Franken zur Folge hatte. Der Aktienkurs* der LUKB-Namen-aktie liegt aktuell über 400 Franken und ist damit im Vergleich zu anderen kotierten Kantonalbanken und dem Gesamtmarkt hoch. Mit der bean-tragten Teilung (Aktiensplit) der bisherigen Aktien im Verhältnis 1:5 redu-ziert sich der Nennwert** einer Namenaktie von aktuell 18.50 Franken auf neu 3.70 Franken. Ein Aktionär, der vor dem Aktiensplit eine LUKB-Namenaktie mit einem Nennwert von 18.50 Franken besass, hält nach erfolgtem Aktiensplit fünf LUKB-Namenaktien mit Nennwert von je 3.70 Franken. Die LUKB-Aktie wird mit dieser Massnahme zu einem tieferen Aktienkurs gehandelt und damit für ein breiteres Publikum zu-gänglich.

Hinweis: Die Zustimmung zu Statutenänderungen ist eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR und Art. 10 lit. a. der Statuten der LUKB.

* Der Aktienkurs einer Aktie ist der Wert, zu welchem die Aktie an der Börse gehandelt wird.

** Der Nennwert berechnet sich aus dem bestehenden Grundkapital der LUKB (157 250 000 Franken) geteilt durch die Anzahl ausgegebener Aktien (derzeit 8.5 Millionen Aktien). Dies ergibt 18.50 Franken (aktueller Nennwert pro Aktie).

Der Verwaltungsrat beantragt:

- a. einen Aktiensplit im Verhältnis 1:5; und
- b. Artikel 3 Abs. 1 der Statuten wie folgt anzupassen:

| Geltender Text | Revidierter Text (Änderungen blau) | Anmerkung |
|--|--|-------------------------------|
| Artikel 3: Aktienkapital | | |
| ¹ Das Aktienkapital der Gesell-schaft beträgt 157.25 Millionen Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien zu nominal je 18.50 Franken | ¹ Das Aktienkapital der Gesell-schaft beträgt 157.25 Millionen Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 42.5 Millionen Namenaktien zu nominal je 3.70 Franken | Aktiensplit im Verhältnis 1:5 |

6.2 Ordentliche Kapitalerhöhung

Bei Genehmigung der ordentlichen Kapitalerhöhung würden bestehende Aktionärinnen und Aktionäre zum Start der Bezugsfrist ein Bezugs-recht pro Namenaktie erhalten - d.h. das Recht, neue Aktien zu einem bestimmten Preis (Bezugspreis) anteilig zu erwerben (vorbehältlich gewisser gesetzlicher Einschränkungen sowie der Einschränkungen in Artikel 5 und 6 der Statuten der LUKB). Für die Abwicklung wird die LUKB mit der für die Kapitalerhöhung mandatierten Bank einen Platzie-rungsvertrag abschliessen. Der Bezugspreis wird vom Verwaltungsrat kurz vor der Bezugsfrist fixiert und liegt unter dem zu diesem Zeitpunkt relevanten Börsenkurs («at discount»). Die Aktionärinnen und Aktio-näre sollen die Möglichkeit haben, ihre Bezugsrechte an der SIX Swiss Exchange zu handeln, sprich zu verkaufen (statt sie auszuüben und Aktien zu erwerben) oder bei entsprechendem Angebot weitere Bezugs-rechte zu erwerben. Die LUKB will mit dem Bezugsrechtsangebot primär die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre zum Erwerb von neuen Aktien ansprechen. Der Kanton Luzern als Hauptaktionär mit einer LUKB-Beteiligung von 61.5 % hat mit der Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans 2023-2026 festgehalten, dass er seinen Anteil von 61.5 % an der LUKB beibehalten will und die ihm zustehenden Bezugsrechte vollständig ausüben wird.

Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung werden neue Aktien ausgegeben. Die definitive Anzahl neuer Aktien hängt vom festgelegten Bezugsverhältnis sowie dem Bezugspreis ab. Das Bezugsverhältnis und der Bezugspreis der neuen Aktien werden kurz vor dem Start der Bezugsfrist durch den Verwaltungsrat bestimmt und bekannt gegeben. Die neuen Aktien werden an der SIX Swiss Exchange handelbar und für das Geschäftsjahr 2023 voll dividendenberechtigt sein, d.h. eine Dividende auf den neuen Aktien wird voraussichtlich erstmals im Anschluss an die GV 2024 entrichtet. Somit sind die neuen Aktien ab deren Schaffung den heute bestehenden Aktien gleichgestellt. Die Dividendenpolitik der LUKB hat zum Ziel, für eine Aktie mit einem künftigen Nennwert von 3.70 Franken eine Dividende von 2.50 Franken auszuschütten.

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von maximal 7 500 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 3.70 Franken von derzeit 157 250 000.00 Franken um maximal 27 750 000.00 Franken auf maximal 185 000 000.00 Franken erhöht.
2. Die Kapitalerhöhung ist vom Verwaltungsrat im Umfang der eingegangenen Zeichnungen durchzuführen, soweit die eingegangenen Zeichnungen einen Bruttoerlös von 500 Millionen Franken nicht übersteigen.
3. Der Ausgabebetrag soll dem Nennwert entsprechen.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Bezugspreis festzulegen, wobei der Bezugspreis nicht unter dem Nennwert liegen darf.
5. Die neu auszugebenden Namenaktien sind mit Publikation im SHAB stimm- und dividendenberechtigt, vorbehaltlich der in den Statuten vorgesehenen Einschränkungen.
6. Mit den neu auszugebenden Namenaktien sind keine Vorrechte verbunden.
7. Die Einlagen für die neu auszugebenden Namenaktien sind in bar zu leisten.
8. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen bzw. Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 und 6 der Statuten der LUKB.

9. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre wird direkt oder indirekt gewährt (vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen ausländischer Rechtsordnungen). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Handelbarkeit der eingeräumten Bezugsrechte zu gestatten. Der Verwaltungsrat legt die weiteren Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft bestehenden Aktionären, der Gesellschaft oder Dritten zuweisen. Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: Es gelten die Eintragungsbeschränkungen bzw. Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 und 6 der Statuten der LUKB.

7. Wahlen

Der Verwaltungsrat der LUKB besteht gemäss Art. 17 Abs. 1 der Statuten aus sieben bis neun Mitgliedern. Die zur Wiederwahl antretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ab Seite 62 in dieser Broschüre porträtiert. Detaillierte Lebensläufe sind im Abschnitt «Corporate Governance» im Geschäftsbericht 2022 der LUKB enthalten oder online unter lukb.ch/de/ueber-uns/investoren/corporate-governance/verwaltungsrat abrufbar. Franz Grüter stellt sich an der Generalversammlung 2023 nicht mehr zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb die Neuwahl von Erica Dubach Spiegler (Dr. sc. ETHZ) und Marc Gläser (lic. oec. HSG) in den Verwaltungsrat. Die zur Neuwahl vorgeschlagenen Verwaltungsräte werden unter Traktandum 7.8 und 7.9 vorgestellt.

Der Frauenanteil im LUKB-VR wird nach der Genehmigung durch die Generalversammlung 2023 einen Drittel betragen.

Hinweis: Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses ist gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 2 OR und Art. 10 lit. b. und c. der Statuten der LUKB eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat beantragt gemäss den Ziffern 7.1 bis 7.7 die nachfolgenden **Wiederwahlen** für die Amtsdauer von einem Jahr:

7.1 Markus Hongler, Zürich ZH

- 7.1.1 Wiederwahl als Mitglied in den Verwaltungsrat
- 7.1.2 Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrates
- 7.1.3 Wiederwahl als Mitglied in den Personal- und Vergütungsausschuss

7.2 Martha Scheiber, Uitikon Waldegg ZH

- 7.2.1 Wiederwahl als Mitglied in den Verwaltungsrat
- 7.2.2 Wiederwahl als Mitglied in den Personal- und Vergütungsausschuss

Hinweis: Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Martha Scheiber zur Vizepräsidentin des Verwaltungsrates und zur Vorsitzenden des Personal- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

7.3 Stefan Portmann, Rüschlikon ZH

- 7.3.1 Wiederwahl als Mitglied in den Verwaltungsrat
- 7.3.2 Wiederwahl als Mitglied in den Personal- und Vergütungsausschuss

7.4 Prof. Dr. Andreas Dietrich, Richterswil ZH

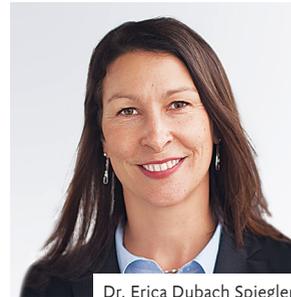
7.5 Andreas Emmenegger, Luzern LU

7.6 Roger Studer, Pfäffikon SZ

7.7 Nicole Willimann Vyskocil, Meggen LU

Der Verwaltungsrat beantragt gemäss den Ziffern 7.8 und 7.9 die nachfolgenden **Neuwahlen** in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr:

7.8 Dr. Erica Dubach Spiegler, Zürich ZH



Dr. Erica Dubach Spiegler

Die in Luzern aufgewachsene und heute in Zürich wohnhafte Erica Dubach Spiegler (Jahrgang 1969) hat in der Schweiz und in den USA Informatik studiert. Ihre Studien hat sie 2011 an der ETH Zürich als Dr. sc. abgeschlossen. Die Schwerpunkte ihres beruflichen Werdegangs sind operatives Management, Beratung, Forschung sowie Verwaltungsratsmandate rund um die Themen digitale Transformation und Innovation von Geschäftsmodellen. Sie arbeitet aktuell als Leiterin der Abteilung Transformation und Interoperabilität bei der Bundeskanzlei in Bern.

7.9 Marc Gläser, Hünenberg ZG



Marc Gläser

Marc Gläser (Jahrgang 1968) hat an der Universität St. Gallen Betriebswirtschaft mit der Vertiefung «Finance and Accounting» studiert (lic. oec. HSG). Nach verschiedenen Führungsfunktionen in der Konsumgüter- und Uhrenindustrie ist er seit 2014 CEO und Mitinhaber des Skiproduzenten Stöckli Swiss Sports AG in Malters. Unter seiner Leitung hat Stöckli unter anderem die Ski-Manufaktur in Malters modernisiert und ausgebaut, den Export-Absatz in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt, den Markenauftritt neu gestaltet und in der Schweiz eine innovative Omni-Channel-Strategie umgesetzt. Marc Gläser ist seit 2021 im Vorstand der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ).

7.10 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

Hinweis: Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund der ihr unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 10 lit. e. der Statuten der LUKB.

7.11 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Kanzlei Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern, per Vollmacht vertreten durch Dr. iur. Markus Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr.

Hinweis: Die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bei börsenkotierten Gesellschaften erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund ihrer unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Art. 10 Abs. 2 lit. d. der Statuten der LUKB.

Informationen zur Generalversammlung

Einladung

Die am 14. März 2023 um 17.00 Uhr im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023 automatisch zugestellt.

Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, die am 31. März 2023, um 17.00 Uhr (Buchschluss) im Aktienregister eingetragen sind. Im Zeitraum vom 1. April bis und mit dem 17. April 2023 werden im Aktienregister keine Eintragungen von Namenaktien vorgenommen. Aktionärinnen oder Aktionäre, die in diesem Zeitraum LUKB-Aktien kaufen oder verkaufen, sind für diese Aktien nicht (mehr) stimm- und wahlberechtigt. Bei persönlicher Teilnahme sind die Zutrittskarte und die Stimmunterlagen in diesem Fall vor der Generalversammlung beim Informationsstand zu berichtigen.

Anmeldung und Zutrittsunterlagen

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind freundlich gebeten, sich mittels beigelegtem Antwortcouvert oder elektronisch für die persönliche Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung bis spätestens am 6. April 2023 anzumelden. Die Zutrittskarte und Stimmunterlagen werden nach Eingang der Anmeldung ab 3. April 2023 sukzessive mit A-Post verschickt.

Gratis öV

Die Zutrittskarte zur Generalversammlung gilt am 17. April 2023 im ganzen Gebiet des Tarifverbundes Passepartout (passepartout.ch) zur kostenlosen Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse mit Bahn und Bus an die ordentliche Generalversammlung der LUKB zwischen 12.00 und 24.00 Uhr.

Sicherheit

Alle Taschen und/oder Rucksäcke, die grösser als ein A4-Papier sind, müssen an der Garderobe abgegeben werden.

Voten

Aktionärinnen und Aktionäre, die während der Generalversammlung zu einem traktandierten Sachverhalt ein Votum abgeben möchten, melden sich vorab beim Votantenschalter in der Halle 1 an. Für die Identifikation ist ein amtlicher Ausweis (Identitätskarte oder Fahrausweis) vorzuzeigen. Ein Votum ist jeweils auf drei Minuten beschränkt.

Abstimmung mit Televoting-Geräten

Erstmals erfolgen die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung elektronisch mit Hilfe von Televoting-Geräten. Die anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die Geräte bei der Validierung. Bitte lassen Sie die Televoting-Geräte am Ende der Generalversammlung auf Ihrem Sitzplatz liegen.



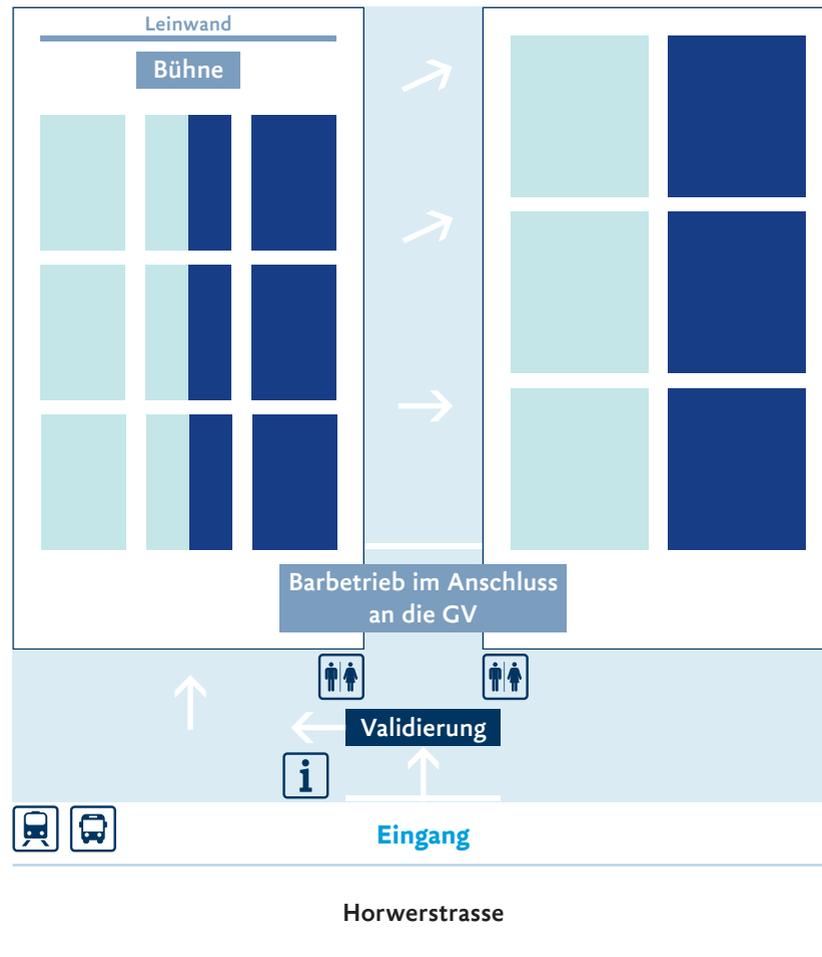
Situationsplan in der Messe Luzern

Halle 1

Generalversammlung

Halle 2

Nachtessen



Vertretung/Vollmachterteilung/elektronische Abstimmung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen oder Vollmacht erteilen:

a) Bevollmächtigung einer stimmberechtigten LUKB-Aktionärin bzw. eines stimmberechtigten LUKB-Aktionärs zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung

Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch Unterschriftsberechtigte vertreten lassen, Minderjährige und Verbeiständete durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Bei Vertretung melden sich die Aktionärinnen und Aktionäre an, füllen nach Erhalt der Zutrittskarte die Vertretungsvollmacht aus und überreichen diese mitsamt der Stimmunterlagen direkt der bevollmächtigten Person.

b) Erteilung von brieflichen Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Bei Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter retournieren die Aktionärinnen und Aktionäre ihre schriftlichen Instruktionen unterzeichnet mittels beigelegtem Antwortcouvert bis spätestens am 14. April 2023, 12.00 Uhr (eintreffend). Das Aktienregister Devigus AG leitet anschliessend die Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weiter.

c) Erteilung von elektronischen Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Bei elektronischer Übermittlung von Instruktionen loggen sich die Aktionärinnen und Aktionäre auf der Aktionärsplattform «GVMANAGER» ein und erteilen ihre Stimm- und Wahl-Instruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die dafür benötigten Login-Daten sind den Einladungsunterlagen beigelegt.

Die elektronische Abstimmung ist bis spätestens am 13. April 2023, 23.59 Uhr, möglich.

Für Fragen zur elektronischen Stimmabgabe ist die Devigus AG, welche die Aktionärsplattform «GVMANAGER» betreibt, per E-Mail an lukb@devigus.com oder telefonisch unter +41 41 798 48 48 (8.00 bis 17.00 Uhr) erreichbar.

Allfällige Vollmachten und Instruktionen an die LUKB oder an Organe der LUKB werden nicht selbst ausgeübt, sondern an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zur korrekten Präsenzermittlung müssen Aktionärinnen/Aktionäre bei vor- oder kurzzeitigem Verlassen der Generalversammlung die nicht benutzten Stimmunterlagen beim Ausgang vorweisen.

Aktuelle Informationen zur ordentlichen Generalversammlung

Alle aktuellen Informationen zur ordentlichen Generalversammlung sind auf lukb.ch/gv aufgeschaltet.